

Termine August 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Gewerbesteuer ⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Grundsteuer ⁵	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Sozialversicherung ⁵	27.8.2008	entfällt	entfällt

Termine September 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Sozialversicherung ⁵	26.9.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 18.8.2008. In diesen Fällen ist bei Überweisung der 21.8.2008 Ende der Schonfrist.

Inhalt

Termine August 2008	1
Termine September 2008	1
Kostenpflicht für verbindliche Auskünfte	2
Finanzverwaltung erlässt Regeln zur Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen	2
Steuerverstrickungsquote bei einbringungsgeborenen Anteilen	4
Erteilung einer Steuernummer kann nicht verweigert werden	4
Zusatzleistungen beim Verkauf neu errichteter Gebäude umsatzsteuerfrei	5
Leistungsempfänger haftet nur in Ausnahmefällen für wegen Insolvenz des Leistenden nicht entrichtete USt	5
Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung unterliegt nicht der USt-Mindestbemessungsgrundlage	5
Einnahmenüberschussrechnung: Versehentlich unterlassene AfA wirkt sich auf Veräußerungsgewinn aus	6
Nachzahlungszinsen zur ESt sind keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten	6
Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar	7
Wirksamkeit einer blanko erteilten Zustimmung zum so genannten Realsplitting	7

Kostenpflicht für verbindliche Auskünfte

Steuerpflichtige haben einen gesetzlichen Anspruch auf verbindliche Auskünfte des Finanzamtes über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten. Besteht im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen eines Sachverhaltes ein besonderes Interesse seitens des Steuerbürgers, so kann dieser einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt stellen. Das Finanzamt ist mit Erteilung der verbindlichen Auskunft an die geäußerte Rechtsauffassung gebunden, so dass der Steuerpflichtige über Planungssicherheit verfügt.

Die Erteilung solcher verbindlicher Auskünfte durch das Finanzamt ist jedoch (seit dem Jahressteuergesetz 2007) gebührenpflichtig. Die Auskunftsgebühr ist vom Antragsteller vorab zu zahlen und richtet sich nach dem Gegenstandswert, den der Steuerpflichtige selbst zu ermitteln hat. Kann der Gegenstandswert nicht bestimmt werden, so wird eine Zeitgebühr von 50 € je angefangene halbe Stunde, mindestens aber 100 € in Rechnung gestellt (§ 89 AO).

Das FG Baden-Württemberg (v. 20.5.2008, 1 K 46/07) hält in einer aktuellen Entscheidung diese Kostenpflicht für verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Auskunftsgebühr das Ziel verfolgt, den durch die Erteilung der verbindlichen Auskunft entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken. Sie gleiche den Vorteil aus, die dem Steuerpflichtigen aus dieser besonderen Dienstleistung erwachse. Bei der Erteilung von verbindlichen Auskünften gehe es um eine über die Hauptaufgaben der Finanzverwaltung hinausgehende „individuelle Dienstleistung“ gegenüber dem Auskunftssuchenden. Die mit der verbindlichen Auskunft verbundene Planungs- und Rechtssicherheit sei ein besonderer Vorteil, an den der Staat die Gebührenpflicht knüpfen dürfe. Denn der Bürger erhalte mit der verbindlichen Auskunft vorab eine seinen steuerlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Gestaltungsinteressen dienende Verwaltungshandlung. Die Verbindlichkeit der Auskunft führe zu einer Selbstbindung der Finanzverwaltung. Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte sei im Übrigen auch international nicht unüblich (z.B. in Dänemark, Österreich, Schweden, der Schweiz, den USA und Kanada), so das FG Baden-Württemberg.

Der Steuerbürger hat jedoch gegen diese Entscheidung Revision beim BFH eingelegt (Az. dort VIII R 22/08). Unter Hinweis auf dieses anhängige Verfahren kann ein Ruhen von Rechtsbehelfsverfahren erreicht werden (§ 363 Abs. 2 S. 2 AO).

Finanzverwaltung erlässt Regeln zur Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten (§ 37b EStG). Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen (BMF v. 29.4.2008, BStBl. 2008 I, S. 566, DB 2008, S. 1009):

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Die Wahl zur Pauschalierung muss in Bezug auf Dritte spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. In Bezug auf eigene Arbeitnehmer hat der Unternehmer bis zum 28. Februar des Folgejahres (Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für die Ausübung des Wahlrechts Zeit. Kann der schon erfolgte Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers dann nicht mehr geändert werden, muss diesem eine Bescheinigung über die Pauschalierung ausgestellt werden. Die Korrektur des bereits individuell besteuerten Arbeitslohns erfolgt dann im Veranlagungsverfahren. Die Entscheidung für die Pauschalsteuer kann zum Schutz des Zuwendungsempfängers nicht zurückgenommen werden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden.
- Die Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € brutto übersteigen. Bei drei Zuwendungen im Wert von jeweils 5.000 € besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 € ist die Pauschalierung nicht zulässig.
- Für eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten:
 - Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten, die für Zuwendungen des Unternehmers an seine Arbeitnehmer bestehen (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgebererrabatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb), findet die Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung.
 - Hat der Unternehmer sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Regelungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sodann kann die 30%-ige Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen.
 - Wenn Mahlzeiten aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 € überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 € für sonstige Sachbezüge.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.
- Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für welche die Pauschalierung angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.

Steuerverstrickungsquote bei einbringungsgeborenen Anteilen

Bei Einbringung von Betriebsvermögen in Kapitalgesellschaften kann als Einbringungswert der Buchwert bestimmt werden (§ 20 UmwStG). Die in den eingebrachten Wirtschaftsgütern ruhenden stillen Reserven (so genannter Einbringungsgewinn) muss der Einbringende nicht versteuern, weil sie sich in den ausgegebenen Anteilen an der Kapitalgesellschaft fortsetzen. Man spricht von der Steuerverstrickung „einbringungsgeborener Anteile“. Wird das Kapital der Kapitalgesellschaft später erhöht, ohne dass hierfür ein höherer Wert als der Nennwert gezahlt werden muss, stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die in den alten Anteilen steckenden stillen Reserven auf die neuen Anteile übergehen.

Der Bundesfinanzhof (v. 28.11.2007, I R 34/07, DB 2008, S. 1078) hat entschieden, dass die Steuerverstrickung auch auf die neuen Anteile übergeht und eine quotale Aufteilung vorzunehmen ist. Ein Wahlrecht zu einer anderen Aufteilung steht dem Inhaber der Anteile nicht zu.

Beispiel

Ein Einzelunternehmer brachte im Jahr 2002 als Stammkapital sein Unternehmen zum Buchwert von 100.000 € in eine GmbH ein. Im Jahr 2005, als der Unternehmenswert schon auf 250.000 € gestiegen war, wurde das Stammkapital um 50.000 € ohne Aufgeld erhöht. Der Unternehmenswert betrug nunmehr 300.000 €. Die anteilige Steuerverstrickung der alten Anteile entsprach dem Verhältnis des Unternehmenswerts vor und nach Kapitalerhöhung, also 25/30. Werden alle GmbH-Anteile im Jahr 2008 für 360.000 € verkauft, entfallen hiervon $25/30 = 300.000$ € auf die einbringungsgeborenen Anteile. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Anteilsinhaber sog. „wesentlich Beteiligter“ ist (§ 17 Abs. 6 EStG).

Für nach dem 12.12.2006 entstandene einbringungsgeborene Anteile, die innerhalb von sieben Jahren nach Einbringung veräußert werden, liegt rückwirkend ein Einbringungsgewinn vor, dessen steuerpflichtiger Anteil für jedes Jahr seit der Einbringung um 1/7 gemindert werden darf (§ 22 UmwStG in der Fassung des SEStEG).

Erteilung einer Steuernummer kann nicht verweigert werden

Das Finanzamt kann die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke nicht verweigern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (v. 26.2.2008, II B 6/08, DStRE 2008, S. 764) besteht zwar kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer. Allerdings ergebe sich der Anspruch aus den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, die den Unternehmer verpflichten, auf seiner Rechnung die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Die Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer habe auch die Wirkung eines Tätigkeitsverbots und greife somit in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit ein.

Einer im Handelsregister eingetragenen GmbH hatte das Finanzamt die Erteilung einer Steuernummer versagt, weil der Alleingesellschafter-Geschäftsführer im Ausland wohnte und die Gesellschaft mit Almetallen handelte. Das Finanzamt hatte beträchtliche Umsatzsteuerausfälle befürchtet.

Zusatzleistungen beim Verkauf neu errichteter Gebäude umsatzsteuerfrei

Veräußert ein Bauträger ein Grundstück einschließlich eines noch zu errichtenden Gebäudes, ist der Umsatz in voller Höhe (Grundstückskaufpreis und Werklohn) von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt auch für nachträglich vereinbarte, nicht notariell beurkundete und zusätzlich zu bezahlende Sonderwünsche des Erwerbers. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 24.1.2008, V R 42/05, BFH/NV 2008, S. 1081) jedenfalls dann, wenn die Zusatzleistungen vor Übergabe des bebauten Grundstücks ausgeführt werden.

Leistungsempfänger haftet nur in Ausnahmefällen für wegen Insolvenz des Leistenden nicht entrichtete USt

Der Leistungsempfänger haftet für die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers, wenn dieser die Umsatzsteuer entsprechend seiner vorgefassten Absicht nicht entrichtet und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte kennen müssen.

Der Bundesfinanzhof (v. 28.2.2008, V R 44/06, DB 2008, S. 1020) hat allerdings entschieden, dass eine Haftung des Leistungsempfängers allein auf Grund der Tatsache, dass er wusste, dass über das Vermögen des leistenden Unternehmers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ausscheidet. Das Finanzamt muss im Einzelfall nachweisen, dass der leistende Unternehmer die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu entrichten, und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder hätte kennen müssen.

Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung unterliegt nicht der USt-Mindestbemessungsgrundlage

Die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung unterliegt nicht der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage, wenn dies betrieblich erforderlich ist (BFH v. 27.2.2008, XI R 50/07, DB 2008, S. 1136). In dem entschiedenen Fall hatte ein Metzgereibetrieb den bei ihm beschäftigten Metzgern und Verkäuferinnen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Diese war mit einem Emblem der Firma versehen. Sie war von einem Serviceunternehmen gemietet, das auch die Reinigung und den Austausch beschädigter Teile übernahm. Für die Überlassung und Reinigung der Kleidung hielt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Beträge ein, die auch umsatzsteuerlich wurden. Diese Entgelte betragen weniger als 50 % dessen, was das Serviceunternehmen dem Arbeitgeber in Rechnung stellte. Das Finanzamt ging davon aus, dass hinsichtlich der Leistungen gegenüber den Arbeitnehmern die umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des vom Serviceunternehmer berechneten Entgelts anzuwenden sei.

Der BFH lehnte dies unter Hinweis auf die EU-Richtlinien sowie die EuGH-Rechtsprechung ab. Danach verbietet sich in solch einem Fall die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage, weil mit dieser Regelung nur eine Steuerumgehung vermieden werden soll. Die Gefahr einer Steuerumgehung bestehe im geschilderten Fall nicht.

Einnahmenüberschussrechnung: Versehentlich unterlassene AfA wirkt sich auf Veräußerungsgewinn aus

Wird ein abnutzbares Wirtschaftsgut für mehr als ein Jahr eingesetzt, um Einkünfte zu erzielen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Es besteht eine Pflicht zur Vornahme der AfA. Eine nicht vorgenommene AfA kann nachgeholt werden. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen versehentlicher oder willkürlicher Unterlassung.

Das Finanzgericht Düsseldorf (v. 20.12.2007, EFG 2008, 598, Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 3/08) hat entschieden, dass sich eine versehentlich unterlassene AfA bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns auswirkt. Dabei sei der Restbuchwert in der tatsächlich noch vorhandenen Höhe anzusetzen, so dass sich der Veräußerungsgewinn um versehentlich unterlassene AfA mindert. Versehentlich nicht in Anspruch genommene AfA ist nach diesem Urteil nicht im Wege einer „Schattenrechnung“ vor Ermittlung des Veräußerungsgewinns vom noch vorhandenen tatsächlichen Restbuchwert abzuziehen. Durch diese „Schattenrechnung“ würde der Restbuchwert niedriger und der Veräußerungsgewinn höher.

Dieses Urteil ist zu einem Einnahmenüberschussrechner ergangen. Es ist nicht uneingeschränkt auf Bilanzierungsfälle anzuwenden.

Nachzahlungszinsen zur ESt sind keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Wenn bestimmte Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer) erst lange nach ihrer Entstehung festgesetzt werden und dies zu einer Nachzahlung oder Erstattung führt, wird mit der sog. Vollverzinsung ein Ausgleich geschaffen. Die Verzinsung beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2006 beginnt die Verzinsung am 1. April 2008. Die Zinshöhe beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat.

Das Finanzgericht Köln (v. 2.3.2007, EFG 2008, 617, Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 33/07), hat entschieden, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Die Abzugsfähigkeit von Zinsen erfordere einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zinsen und einer der sieben Einkunftsarten. Erstattungszinsen sind dagegen als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen. Das Finanzgericht hält diese unterschiedliche Behandlung für verfassungsgemäß. Unter Hinweis auf das o. g. anhängige BFH-Verfahren kann ein Ruhen von Rechtsbehelfsverfahren erreicht werden.

Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

Der Bundesfinanzhof (v. 22.4.2008, IX R 29/06, DStR 2008, S. 1191) hat entschieden, dass der Verkauf eines gebrauchten Kfz innerhalb eines Jahres nach Anschaffung als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensbesteuerung unterliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies für alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, also auch für Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs. Es sei zwar schwierig, die Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern steuerlich zu erfassen. Dies hindere die Besteuerung aber nicht. Bei Geltendmachung von Verlusten sei zu prüfen, ob diese tatsächlich entstanden sind.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer seinen neu angeschafften Pkw innerhalb eines Jahres an seinen Arbeitgeber verkauft und dabei einen Verlust von rd. 2.300 € erlitten, den er in seiner Einkommensteuer geltend machte.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen alle Veräußerungsgeschäfte, die innerhalb eines Jahreszeitraums entstanden sind, durch die Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Auch Verluste können geltend gemacht werden, die allerdings nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen dieses Urteil „kassiert“ oder der Gesetzgeber das Gesetz ändert.

Wirksamkeit einer blanko erteilten Zustimmung zum so genannten Realsplitting

Erteilt der Unterhaltsempfänger dem Unterhaltsleistenden blanko, d. h. ohne Angabe eines Betrags, die Zustimmung zum Realsplitting, ist dieser berechtigt, die geltend gemachten Unterhaltsbeträge als Sonderausgaben abzuziehen. Die Blanko-Zustimmung gilt auch für die Folgejahre, wenn sie nicht vor Beginn eines neuen Veranlagungszeitraums für die Zukunft widerrufen oder der Höhe nach beschränkt wird.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 12.12.2007, XI R 36/05, BFH/NV 2008, S. 792) setzt sich außerdem mit der Frage auseinander, wie eine einheitlich für Ehefrau und Kinder geleistete Zahlung aufzuteilen ist. Eine Aufteilung nach Köpfen kommt jedenfalls nicht in Frage, vielmehr muss dazu auf die zivilrechtlich maßgebliche Berechnung zurückgegriffen werden.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de